

LIZENZVERTRAG

VERTRAGSGEGENSTAND

KURZ & THOERLE SOFTWARE GmbH & Co KG (im folgenden mit "Lizenzgeber" bezeichnet) überträgt dem Lizenznehmer zu den Bestimmungen dieses Vertrages das nicht übertragbare und nicht ausschließliche Nutzungsrecht, die vertragsgegenständliche Software innerbetrieblich für die Erzeugung von WP- und Abschlussberichten sowie für Analyse und Beratung von Klientenbetrieben und für die Qualitätssicherung zu nutzen. Alle sonstigen Rechte an den Programmen und Dokumentationen, einschließlich der Kopien und nachträglichen Ergänzungen bleiben beim Lizenzgeber. Der Lizenznehmer hat keinen Anspruch auf Überlassung der Quellprogramme.

AUSWAHL, INSTALLATION DER SOFTWARE, ORGANISATION UND EINSCHULUNG

Die Verantwortung für die Installation und Benutzung der Software, für die damit erzielten Ergebnisse und für die zur Erzielung dieser Ergebnisse notwendige Auswahl der Softwarekomponenten liegt beim Lizenznehmer. Der Lizenznehmer ist ferner für die Auswahl und den Gebrauch anderer Software, Hardware und Leistungen im Zusammenhang mit der vertragsgegenständlichen Software verantwortlich.

UMFANG DER LIZENZ

Die Software, sowie alle Unterlagen, die ergänzend vom Lizenzgeber zur Verfügung gestellt werden, dürfen zum Zweck der vertragsgegenständlichen Nutzung vervielfältigt werden. Die Weitergabe der Software und Softwareschutzstecker oder von in diesem Zusammenhang vom Lizenzgeber übergebenen Unterlagen oder von Kopien der Software bzw. der genannten Unterlagen darf nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Lizenzgeber erfolgen. Dies gilt auch für den Fall einer vollständigen oder teilweisen Veräußerung oder Auflösung des Unternehmens des Lizenznehmers. Der Lizenznehmer wird über Anzahl und Aufbewahrung aller Kopien der Software Aufzeichnung führen. Der Lizenzgeber hat das Recht, Kopien dieser Aufzeichnungen auf seine Kosten anfertigen zu lassen. Vor jeder Weitergabe von Datenträgern wird der Lizenznehmer sicherstellen, dass sich keine Teile des Vertragsgegenstandes auf dem Träger befinden. Der Lizenznehmer haftet dafür, dass alle in seinem Betrieb tätigen Personen die angeführten Vertragspflichten einhalten. Verletzt eine dieser Personen die Vertragspflichten, ist dieses Verhalten dem Lizenznehmer zuzurechnen. Das Nutzungsrecht erlischt bei Zahlungsverzug. Die Höhe der Quartalszahlungen ist im Angebot festgelegt. Die Verwendung der Software für andere Installationen des Lizenznehmers sowie das Kopieren von Datenträgern, die das vertragsgegenständliche Softwareprodukt enthalten, zu anderen als nach Punkt "Vertragsgegenstand" zulässigen Zwecken ist nicht gestattet; dies gilt auch für Handbücher und Dokumentationen. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die Software vertraulich zu behandeln und die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, damit die Software und Softwareschutzstecker (Dongles) unbefugten Dritten nicht zugänglich werden. Dies gilt auch für sonstiges Material (Handbücher, etc.).

WARTUNG

Die Wartung von "BILANZA/REVIEW ONE" seitens des Lizenzgebers erfolgt in Form von regelmäßigen Updates, die Erweiterung und Verbesserungen enthalten. Diese Updates werden Ihnen im Rahmen eines Wartungsvertrages und bei Dauernutzung kostenlos zur Verfügung gestellt. Ohne Wartungsvertrag wird der aktuell gültige Preis des Lizenzgebers verrechnet. Wird ein Update nicht bezogen, wird beim nächsten der kumulierte Preis in Rechnung gestellt.

TELEFONSUPPORT

Supportleistungen betreffen ausschließlich Bedienungsanfragen von "BILANZA/REVIEW ONE". Nicht inkludiert sind Schulungen, Spezialanfertigungen, das Einrichten von Berichten bzw. Unternehmensvorlagen, Support für Excel, Word oder Windows. Beim Kauf sind bei Abschluss eines Wartungsvertrages Bonus-Supportstunden im laut Angebot bzw. Auftragsbestätigung vereinbarten Ausmaß inkludiert. Die Gebühr für den Wartungsvertrag ist für ein Jahr im Voraus fällig und erhöht sich beim Kauf weiterer Lizenzen entsprechend. Bei Dauernutzung sind Bonus-Supportstunden im laut Angebot bzw. Auftragsbestätigung vereinbarten Ausmaß inkludiert. Die Gebühr ist quartalsweise im Voraus fällig und erhöht sich bei der Nutzung weiterer Lizenzen entsprechend. Supportleistungen, die über das vereinbarte Ausmaß hinausgehen oder die nicht durch einen Dauernutzungs- oder Wartungsvertrag abgedeckt sind, werden zum jeweilig gültigen Stundensatz des Lizenzgebers verrechnet. Telefongebühren (Verrechnung mittels Gebührendatenerfassung), die im Zusammenhang mit vom Lizenzgeber erbrachten Dienstleistungen (Wartung, Support oder Beratung) anfallen, werden zum Ende des Vertragsjahres in Rechnung gestellt.

LIZENZGEBÜHR

Wenn nicht anders vereinbart, ist der Lizenznehmer verpflichtet, eine einmalige Lizenzgebühr zu bezahlen. Die Höhe der Lizenzgebühr kann der jeweils gültigen Preisliste bzw. dem Anbot der Lizenzgeber entnommen werden. Wenn nicht anders angeboten, sind sämtliche im Rahmen dieses Vertrages zahlbaren Beträge binnen 7 Tagen ab Fakturerhalt ohne Abzug und spesenfrei fällig. Alle genannten Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Bei verspäteter Zahlung schuldet der Lizenznehmer dem Lizenzgeber Verzugszinsen in der doppelten Höhe des Basiszinssatzes der Europäischen Zentralbank, mindestens jedoch 10% p.a. sowie den Ersatz von Mahnspesen und der Kosten außergerichtlicher Verfolgung von Ansprüchen.

LIEFERVERZUG

Für den Fall der Überschreitung einer vereinbarten Lieferzeit aus alleinigem Verschulden des Lizenzgebers ist der Lizenznehmer berechtigt, mittels eingeschriebenen Briefes vom gegenständlichen Vertrag zurückzutreten, wenn auch innerhalb einer angemessenen Nachfrist, die zumindest 4 Wochen betragen muss, die vereinbarte Leistung in wesentlichen Teilen ohne Verschulden des Auftraggebers nicht erbracht wird. Der Ersatz des Nichterfüllungsschadens wird einvernehmlich ausgeschlossen. Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte,

Naturkatastrophen und Transportsperren gestatten dem Lizenzgeber die Neufestsetzung der Lieferfrist.

GEWÄHRLEISTUNG

Der Lizenznehmer hat die vertragsgegenständliche Software nach Lieferung auf ihre vertragsgemäße Funktionsfähigkeit hin zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, diesen dem Lizenzgeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Mängelrügen sind nur gültig, wenn sie reproduzierbare Mängel betreffen. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Lizenznehmer dem Lizenzgeber alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Der Lizenznehmer sorgt dafür, dass seine Programme und Datenbestände gesichert sind, so dass durch die Verwendung der vertragsgegenständlichen Software Programme und Datenbestände nicht unwiederbringlich verloren gehen können. Dem Lizenznehmer ist bekannt, dass nach dem Stand der Technik Fehler in Software und zugehörigem sonstigem Material nicht ausgeschlossen werden können. Der Lizenzgeber übernimmt daher keine Gewähr dafür, dass die Software unterbrechungs- und fehlerfrei läuft und dass die in der Software enthaltenen Funktionen in allen vom Lizenznehmer gewählten Kombinationen ausführbar sind und den Anforderungen entsprechen. Hilfestellung, Fehlerdiagnose sowie die Beseitigung von Fehlern und Störungen, die vom Lizenznehmer zu vertreten sind, sowie sonstige Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen werden vom Lizenzgeber gegen Berechnung durchgeführt. Dies gilt auch für die Behebung von Mängeln, wenn Programmänderungen, Ergänzungen oder sonstige Eingriffe vom Lizenznehmer selbst oder von dritter Seite vorgenommen worden sind oder Softwarekomponenten beim Lizenznehmer durch Computerviren verseucht werden. Ferner übernimmt der Lizenzgeber keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, Verseuchung mit Computerviren, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, soweit sie nicht vorgeschrieben sind, anormale Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichungen von den Installations- und Lagerbedingungen) sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind. Die Gewährleistungsdauer beträgt drei Monate ab dem Datum der Übergabe. Wird die vertragsgegenständliche Software oder werden diesbezügliche Unterlagen im Bereich des Lizenznehmers ganz oder teilweise beschädigt oder gelöscht, wird der Lizenzgeber, sofern dies möglich ist, gegen Kostenersatz Ersatz liefern. Softwarefehler, welche die vertragsmäßige Benutzung nicht nur unerheblich beeinträchtigen, werden nach Wahl des Lizenzgebers und je nach Bedeutung des Fehlers entweder durch die Installation einer verbesserten Softwareversion oder durch Hinweise zur Beseitigung oder zum Umgehen der Auswirkungen des Fehlers berichtigt. Softwarefehler müssen in schriftlicher und nachvollziehbarer Form in einem Mangelbericht angezeigt werden. Gegebenenfalls muss dieser Mangelbericht um erklärende Anlagen ergänzt werden. Ein Mangel liegt nur dann vor, wenn der Vertragsgegenstand nicht mit den allgemein bekanntgegebenen und bei Versand des Vertragsgegenstandes gültigen Programmspezifikationen übereinstimmt, obwohl der Vertragsge-

genstand unter den bekanntgegebenen Einsatzbedingungen benutzt wird.

SCHADENSERSATZ

Der Lizenzgeber haftet für Schäden, soweit ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. In jedem Fall ist der Schadensersatz der Höhe nach mit der im letzten Zahlungszeitraum geleisteten Nutzungs- bzw. Wartungsgebühr beschränkt. Der Ersatz von Folgeschäden, Vermögensschäden, entgangenem Gewinn, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus den Ansprüchen Dritter, auch aus dem Titel der Produkthaftung gegen die Lizenznehmer, ist auf jeden Fall ausgeschlossen. Der Lizenzgeber haftet für Schäden, die seine Gehilfen bzw. Dienstnehmer verursachen, gemäß § 1313a ABGB nur insofern, als der Schaden durch eine Handlung grob fahrlässig verursacht wurde, die zur Erfüllung der Vertragspflichten unumgänglich nötig war. Schadensersatz für Daten- oder Softwarezerstörung erfolgt in jedem Fall nur, soweit der Auftraggeber seinen Pflichten zum ordnungsgemäßen Betrieb seiner EDV-Anlage (z.B. dokumentierte Datensicherung und Auslagerung in mindestens drei Generationen) nachkam.

IMMATERIALGÜTERRECHT

Die vertragsgegenständliche Software ist Eigentum des Lizenzgebers und ist durch Urheberrechtsgesetze, internationale Verträge, nationale Rechtsvorschriften sowie mit einem Softwareschutzstecker (Dongle) gegen Kopieren geschützt. Sollte der technische Schutz versagen, muss der Lizenznehmer den Lizenzgeber umgehend nachweislich davon benachrichtigen. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, Teile der Software in gedruckter oder anderer nicht maschinenlesbarer Form zu vervielfältigen. Weiters ist der Lizenznehmer nicht berechtigt, die Handbücher oder anderes schriftliches Begleitmaterial zur vertragsgegenständlichen Software Dritten, in welcher Form auch immer, zur Verfügung zu stellen. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die Software auch nur teilweise rückumzuwandeln, also zurückzuentwickeln (reverse engineering), zu dekompileieren oder entassemblieren.

ZESSIONSVERBOT

Die Übertragung dieses Vertrages sowie die Abtretung von Rechten und Übertragung von Pflichten aus diesem Vertrag ist ohne schriftliche Zustimmung des Lizenzgebers unzulässig.

AUFRECHNUNGSVERBOT

Alle Forderungen aus diesem Vertrag unterliegen einem Aufrechnungsverbot.

VERJÄHRUNG

Ansprüche aus diesem Vertrag können von beiden Vertragspartnern nur innerhalb von drei Jahren ab ihrer Entstehung geltend gemacht werden.

AUSLEGUNGSREGELN

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein oder ungültig werden, so wird hierdurch der übrige Inhalt des Vertrages nicht berührt. Die ungültige Bestimmung wird durch eine dieser wirtschaftlich am nächsten kommende gültige Bestimmung ersetzt.

SCHRIFTFORM

Dieser Vertrag enthält die vollständigen Abmachungen der Parteien. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom Formerfordernis der Schriftform.

FORM VON MITTEILUNGEN

Mitteilungen nach diesem Vertrag erfolgen - soweit nicht im Einzelfall anders geregelt - schriftlich oder per Telex oder Telefax.

SONSTIGES

Durch diesen Vertrag werden sämtliche vorausgehenden Vereinbarungen über den Gegenstand dieses Vertrages aufgehoben. Der Lizenzgeber ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen im Rahmen dieses Vertrages der Hilfe Dritter zu bedienen. Kommt es, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, zu einer Rückabwicklung dieses Vertrages, so wird der Lizenznehmer die Software und Softwareschutzstecker (Dongles) einschließlich sämtlicher angefertigter Kopien sowie sämtlicher Handbücher und Dokumentationen an den Lizenzgeber herausgeben. Soweit die überlassene Software einen auf Urheberrechtsschutz hinweisenden Vermerk oder eine Copyright-Kennzeichnung trägt, ist dieser Vermerk auch auf den Kopien anzubringen. Wird ein Softwareschutzstecker (Dongle) verloren, so ist der Lizenznehmer verpflichtet, eine Verlust- oder Diebstahlsanzeige bei der zuständigen Sicherheitsbehörde zu erstatten und hievon eine Kopie an den Lizenzgeber zu übersenden.

VERTRAGSDAUER

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beide Parteien können den Lizenzvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Vertragsjahres schriftlich kündigen. Dieser Vertrag endet jedoch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf, wenn der Lizenznehmer:

- a. Vertragswidrige Kopien der Software herstellt;
- b. Kopien der Software bzw. Softwareschutzstecker (Dongle) oder des beigegebenen Materials von Dritten herstellen lässt oder an Dritte weitergibt;
- c. In allen Fällen, in denen der Lizenznehmer wesentliche Vertragspflichten (insbesondere Versuch der Rückumwandlung etc.) verletzt.

VERTRAGSSTRAFE UND VERTRAGSBEENDIGUNG

Für jeden der unter "Vertragsdauer" genannten Verstöße (Punkt a. bis c.) gilt eine Vertragsstrafe, die nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegt, in der Höhe des 10fachen Lizenzpreises (Kaufpreis lt. Liste für die Anzahl der erworbenen / genutzten Lizenzen) als vereinbart. Bei Vertragsende hat der Lizenznehmer sämtliche Kopien der vertragsgegenständlichen Software zu löschen und alle den Vertragsgegenstand betreffenden Handbücher und ähnliche Unterlagen an den Lizenzgeber zu retournieren. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die Softwareschutzstecker (Dongles) per eingeschriebenem Brief, dem eine Erklärung angeschlossen ist, dass der Lizenznehmer über keinerlei Kopien der Programme mehr verfügt, der Code auf allen Speichermedien gelöscht wurde und alle den Vertragsgegenstand betreffenden Unterlagen zurückgestellt wurden, an den Lizenzgeber zurückzusenden. Für den Fall einer unrichtigen Erklärung wird eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Vertragsstrafe in der Höhe des dreifachen des Lizenzpreises (Kaufpreis lt. Liste für die Anzahl der erworbenen / genutzten Lizenzen) vereinbart. Die Schadensersatzpflicht des Lizenznehmers bleibt hievon unberührt. Für Verstöße durch Mitarbeiter des Lizenznehmers sowie durch Personen, die sich mit seiner Erlaubnis in seiner Betriebssphäre aufhalten, hat der Lizenznehmer im gleichen Umfang wie für eigene Vertragsverstöße einzutreten.

ABGABEN

Alle sich aus diesem Vertragsverhältnis oder der damit verbundenen Tätigkeit des Lizenzgebers ergebenden Abgabenschuldigkeiten trägt der Lizenznehmer. Wird der Lizenzgeber für solche Abgaben in Anspruch genommen, wird der Lizenznehmer den Lizenzgeber schad- und klaglos halten.

ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND, ANZUWENDENDEN RECHT

Erfüllungsort ist der Sitz des Lizenzgebers. Für eventuelle Streitigkeiten gilt die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für Innere Stadt Wien als vereinbart. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, gelten die zwischen Vollkaufleuten zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen nach Österreichischem Recht auch dann, wenn der Auftrag im Ausland aufgeführt wird. Die Anwendung des Übereinkommens der vereinten Nationen über den internationalen Warenverkauf (UNCITRAL – Kaufrechtsübereinkommen) und des IPR-Gesetzes ist ausdrücklich ausgeschlossen.